

- Allgemeines:** Diese Bedingungen, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind, gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Ist der Besteller mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich zu widersprechen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können. Wird der Auftrag trotzdem abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Ergänzend gelten für sonstige Leistungen, soweit diese Vertragsinhalt werden, vorrangig die
  - Besonderen Bedingungen für Installationen
  - Besonderen Bedingungen für Entwicklung und Überlassung von Individualprodukten nach Kundenspezifikationen, neben diesen Bedingungen.
- Angebote:** Unsere Angebote sind stets freibleibend und für uns unverbindlich. Verträge kommen nur aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vereinbarungen mit unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Spätere Abweichungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Angebotsunterlagen wie z.B. Prospekte, Zeichnungen und Materialangaben bleiben unser Eigentum. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Über sie darf nicht verfügt werden.
- Auftrag:** Aufträge werden erst und hinsichtlich des Umfangs und des Inhaltes allein nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für eventuelle mündliche Abreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen mit uns und unseren Vertretern. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt uns vorbehalten. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd verbindlich. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angaben können von uns geändert werden, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, insbesondere wenn technische Modifikationen Anlass hierzu geben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder – bei Technik höher spezifizierte Ware – nur geringfügig höher ist.
- Preise:** Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab vier Monaten oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Preisbildungsaktoren (Zölle, Löhne, Rohstoffkosten, Wechselkursänderungen etc.) ein, sind wir zu entsprechender Preisanpassung, der Besteller dagegen – unter Ausschluss weitergehender Rechte – zum Rücktritt berechtigt; als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis. Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden, auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Besteller. Bei Vereinbarungen des Preises in ausländischer Währung hat der Besteller die uns aus einer Änderung des Wechselkurses entstehenden Nachteile durch Aufschlag zum ursprünglich vereinbarten Preis zu erstatten.
- Zahlungsbedingungen:** Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar, und zwar unabhängig vom Datum des Eingangs der Ware. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Besteller nicht aufrechnen, es sei denn, dass wir die Forderung nicht bestreiten oder dass über diese rechtskräftig zugunsten des Bestellers entschieden worden ist. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet, auch wenn Bezahlung für bestimmte bezeichnete Waren erfolgt, §§ 367, 366 BGB. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen, und zwar ohne Gewähr für Protest und nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Spesen hat der Besteller zu tragen. Werden uns Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Bestellers schließen lassen, so steht uns auch nach Abschluss des Vertrages und über § 321 BGB hinaus das Recht zu, sofortige ausreichende Sicherstellung oder Bezahlung der Forderung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer bestehenden Warenkreditversicherung der versicherte Gesamtbetrag der Forderungen herabgesetzt wird. Kommt der Besteller mit einem Teil seiner Verpflichtungen in Verzug, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Ansprüche sofort fällig zu stellen und sicherungshalber die Herausgabe der von uns gelieferten Waren zu fordern. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte sind wir im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% - Punkten (gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5%-Punkten) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Befindet sich der Besteller uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Gutschriften für Warenrücknahmen und vereinbarungsgemäß erteilte Gutschriften können nur durch Warenbezug ausgeglichen werden. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Lieferungen:** Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, wir werden uns bemühen, sie einzuhalten. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Sie ist mit der Anzeige der Versandbereitschaft eingehalten. Sie verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag gegenüber uns in Verzug ist. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind gestattet. Teilrechnungen sind zulässig. Werden wir an der Lieferung gehindert durch höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aufruhr, Energiemangel, Arbeitsbeschränkungen, Ausfall von Verkehrs- und Transportmitteln, Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferern oder ähnliche Umstände, die bei zumutbarer Sorgfalt durch uns nicht zu vermeiden waren, so sind wir für die Dauer dieser Umstände von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung entbunden. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Leistungspflicht. Wir sind insbesondere insoweit von jeder Verpflichtung frei, als unsere Vorlieferanten aufgrund ihrer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zulässigerweise von der Lieferung entbunden sind. Hindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten. Wir sind jedoch berechtigt, nach Beendigung der Verhinderung und Ablauf einer angemessenen Anlaufzeit die Lieferung noch durchzuführen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Unser Schweigen gilt als Ablehnung. Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist oder nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung nur dann berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung zu vertreten haben und der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, sofern nicht eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen. Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Empfänger über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und auch dann, wenn die Versendung nicht von dem Erfüllungsort nach diesen Bestimmungen vorgenommen wird, Verluste und Beschädigungen während des Transportes gehen zu Lasten des Empfängers. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers und nur bei Vereinbarung. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme bzw. Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hierzu genügt Mitteilung per Telefax. Bereitgestellte Lieferungen sind prompt und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Datum der Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Nimmt der Besteller nach Ablauf dieser Frist auch nicht innerhalb einer gesetzten weiteren Frist von 8 Tagen ab oder verweigert er ernsthaft die Annahme, so können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Daneben können von uns Lagerkosten berechnet werden. Versäumen wir aus von uns zu vertretenden Gründen und unter der Voraussetzung richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung die vereinbarte unverbindliche Lieferfrist und mehr als 14 Tage, so kommen wir durch die schriftliche Aufforderung zur Lieferung in Lieferverzug. Liefern wir auch nach Erhalt eines weiteren Mahnschreibens nicht innerhalb einer bestimmten und angemessenen Frist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz nach Maßgabe der Ziff. 9 fordern, sofern er in dem Mahnschreiben erklärt, nach Ablauf der Frist die Lieferung ablehnen zu wollen und nach Fristablauf die Ablehnung schriftlich erklärt. Ist zu diesem Zeitpunkt teilweise bereits geliefert, so erstrecken sich die Ansprüche des Bestellers nur noch auf den nicht gelieferten Teil der Ware, es sei denn, die nur teilweise Vertragsdurchführung ist für ihn objektiv unzumutbar.
- Beanstandungen:** Soweit nicht die Mängelrüge durch besondere Vereinbarung geregelt, sondern dadurch ausgeschlossen wird, dass der Besteller die Ware vor dem Versand zu prüfen und abzunehmen hat, gilt folgendes: Mängelrügen können nur insoweit erhoben werden, als der Grund der Beanstandung bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Dies gilt auch bei eventuell besonderen und schriftlich übernommenen Garantien. Geringe Farbtonabweichung ist kein Mangel. Beanstandungen können bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Entgegennahme, bei nicht

- sofort erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres (bei Verbrauchern innerhalb von 2 Jahren) nach Entgegennahme schriftlich geltend gemacht werden. Bei nicht rechtzeitig Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Mängelrüge ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Zustand der Ware sich nach Gefahrübergang geändert hat. Hierzu zählen auch der Einbau, die Vornahme von Veränderungen an der Ware gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung und Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung, sofern hierdurch der Mangel, für den die Gewährleistung beansprucht wird, entstanden sein kann. Werden Beanstandungen von uns anerkannt, so leisten wir nach frachtfreier Rücklieferung der beanstandeten Teile nach unserer Wahl kostenlos Ersatz, Nachbesserung oder den Gegenwert der Ware. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erklären wir uns nicht rechtzeitig über die Wahl der Gewährleistung, so leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers wieder auf. Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen nur gemäß Ziff. 9, sofern nicht eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Im Falle der Nachlieferung sind Mängelrügen wegen geringer Farbtonabweichungen ausgeschlossen. Verweigert der Besteller eine mögliche und sachgerechte Nacharbeit, so erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Durch den Vollzug der Gewährleistung werden keine selbständigen Gewährleistungsansprüche oder Fristen begründet. Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Besteller vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen, es sei denn, dass die vom Besteller gewünschte Brauchbarkeit ausdrücklich bestätigter Vertragszweck war. Insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware und ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausführungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden. Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstigen Leistungsmerkmalen sind für uns nur verbindlich, wenn sie dem Besteller bzw. Interessenten ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- Eigentumsvorbehalt:** Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Besteller über, wenn sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt sind, auch wenn Bezahlung für bestimmte bezeichnete Waren erfolgt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwarht. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtrifft, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Von einer Pfändung der Ware oder jeder anderen rechtlichen oder tatsächlichen Einwirkung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns etwa erforderliche Unterlagen zur Rechtsverteidigung zuzuleiten. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge gesondert für uns aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Tritt eine Übersicherung unserer Forderung aufgrund vorstehender Bedingungen um mehr als 20% ein, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit nach unserer Wahl zur Rückübertragung verpflichtet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, in Fällen der Einschränkung die Kreditwürdigkeit oder Bonität des Bestellers unverzüglich Aussonderung der Vorbehaltsware zu verlangen und Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung unserer Sicherungsrechte uneingeschränkt vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte der Geschäftsräume des Bestellers betreten zu lassen. Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von Vorbehaltsware sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstiger Rechte sind ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.
- Haftung:** Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen etwas anderes erklärt ist, bestehen Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem rechtlichen Grund, gegen uns nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers und/oder wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Außer in Fällen des Vorsatzes ist unsere Haftung stets auf den voraussehbaren Schaden beschränkt. Vertragsgerechte und rechtzeitige Belieferung durch unsere Vorlieferer bzw. Unterlieferanten können wir in keiner Hinsicht gegenüber dem Besteller gewährleisten.
- Exportkontrolle:** Auch ohne Hinweis von uns sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrungsgenehmigungspflichtig. Der Besteller erkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von uns erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von uns bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und ggf. Wiederverkauf der bei uns bestellten Produkte erforderlich sind.
- Verträge mit Verbrauchern:** Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:
  - Liegt kein Dauerschuldverhältnis vor, so wird der in der Auftragsbestätigung genannte Preis bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss berechnet, es sei denn, die Verteuerung beruht auf eine Änderung der auf dem Liefergegenstand lastenden Steuern oder Zölle oder Änderung der Wechselkurse. Bei Lieferung nach Ablauf der vg. Frist wird der am Tage der Lieferung gültige Preis berechnet.
  - Ein eventuelles Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
  - Bei Fehlschlägen eventueller Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
  - Die Mängelrüge wegen eines nicht offensichtlichen Mangels ist innerhalb der gesetzlichen Fristen schriftlich geltend zu machen.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Kaufvertragsrechts. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.
- Schlussbestimmungen:** Der Besteller darf Rechte gegenüber uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen. Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zulässiger Art zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils nahe kommt.
- Lohnarbeiten:** Vorstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten sinngemäß für Lohnarbeiten. Zusätzlich gilt für Lohnarbeiten: Wir garantieren für einwandfreie Bearbeitung nach DIN für Eisen und Stahl. Bei Maßabweichungen über die DIN-Toleranzen hinaus oder bei Ausschuss, welcher nachweislich durch unser Verschulden entstanden ist, führen wir kostenlos eine erneute Bearbeitung durch. Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden gewähren wir nicht. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, welche durch nicht erkannte Materialfehler des uns gelieferten Materials entstehen.
- EDV:** Ihre Daten werden EDV-mäßig gespeichert (BDSG § 26).